Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 37 (1952)

Artikel: Die mehrsprachige Schweiz : geschichtliche Voraussetzungen des eidgenössischen Sprachenfriedens

Autor: Meyer, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die mehrsprachige Schweiz

Geschichtliche Voraussetzungen des eidgenössischen Sprachenfriedens

Nach einem Vortrag, gehalten am 1. September 1938
am VIII. Internationalen Historikerkongreß in Zürich
(Erweiterter Sonderdruck aus der Neuen Schweizer Rundschau 1939, S. 17–39)

Die Mehrsprachigkeit des schweizerischen Kleinstaates und sein kommunal-föderativer Aufbau, bedingt durch die Schutz- und Sperrwirkung des Gebirges S. 356. Warum hat der genossenschaftlich-bündische Staat den Sprachenfrieden besser bewahrt als der fürstliche Einheitsstaat? S. 357.

I. Die Überbrückung der Sprachgrenzen durch politische, soziale und religiöse Faktoren S. 357. — 1. Die schweizerischen Kantone decken sich nicht mit den Sprachgemeinschaften. Das kantonale Bewußtsein ist stärker als das sprachliche S. 357. Die Sprachenkämpfe im übrigen Europa sind eine Nebenfolge der Kompetenzsteigerung und Zentralisation des Staates S. 359; ihr Abbau durch Neuschöpfung nationaler und unternationaler Selbstverwaltungskörper ist schwierig S. 360. Die Kantone als Schutzwall wider Irredenta S. 360. — 2. Die politische Gleichberechtigung aller Sprachgruppen. Die alten Eidgenossen kannten keine Herren- und Untertanensprachen S. 360. Positive Wirkung der Katastrophe von 1798: volle praktische Gleichberechtigung S. 362. — 3. Kein soziales Ressentiment zwischen den Sprachgruppen S. 362. Die antifeudale Tendenz der eidgenössischen Befreiung. Der republikanische Ämterturnus verhinderte das Aufkommen einer herrenvölkischen Oberschicht S. 363. Keine neuzeitlichen Wirtschafts- und Sozialgegensätze zwischen den Sprachgruppen und kein Kampf um das allgemeine Wahlrecht S. 363. — 4. Gegenseitige Überschneidung der binnen-schweizerischen Konfessions- und Sprachgrenzen S. 364. Die Glaubensspaltung, eine Folge des alteidgenössischen Selbständigkeitswillens und Gleichgewichtes der Kommunen S. 364. Sprachen- und Konfessionskarten der Schweiz S. 365. Die beiden Minderheiten (sprachliche und konfessionelle) vermögen sich gegen Majorisierung zu schützen S. 366. Die äußere Landesgrenze wird durch die Konfessionsgrenze verstärkt S. 367.

II. Zahl und Rang der Sprachen S. 367. Der Bund viersprachig, die Kantone meist einsprachig S. 368. Innenpolitische Entlastung durch das Nebeneinander von drei Großsprachen S. 368 und durch die mundartliche Umgangssprache der alemannischen Schweiz S. 369. Kein sprachliches Personalprinzip S. 370. Die Mehrheitsstellung der Deutschschweizer und ihre Wirkung S. 370. Sonderlage der italienischen Schweiz S. 370. Die rätoromanische Kleinsprache ohne Ressentiment S. 371

III. Politische und kulturelle Maximen der modernen Eidgenossenschaft S. 372. — 1. Die Friedens- und Neutralitätspolitik als Konsequenz der alteidgenössischen Kommunenföderation S. 373. Ihre Wirkung auf den inneren Sprachenfrieden S. 374. Ihre Abwehrkraft gegen den sprachgleichen Nationalstaat S. 375. — 2. Der Nationalgedanke der Schweiz ruht nicht auf der Sprache, sondern auf der Freiheitsidee S. 375, die Schweiz als älteste Willensnation S. 376. — 3. Verbundenheit des Schweizers mit drei Kulturräumen: mit der Schweizerkultur, mit den Sprachkulturen, mit dem Abendland S. 377.

Wer den Sprachenfrieden in der Schweiz verstehen will, muß sich zwei Voraussetzungen vor Augen halten: den genossenschaftlich-bündischen Aufbau des Staates und die eigenartige Sprachlage des Raumes. Die Eidgenossenschaft ist nicht zufällig auf verschiedensprachigem Boden erwachsen. Beide, die kommunale Föderation und die Mehrsprachigkeit, wurzeln letztlich im gleichen Boden, im schweizerischen Hochgebirge.

Die Mehrsprachigkeit der Eidgenossenschaft ist nicht, wie jene osteuropäischer Länder, das Ergebnis der großräumigen Politik eines Fürsten- oder Adelsstaates, der weite Länder und damit meist auch mehrere Sprachgruppen unterwirft; sie entstammt vorab der *Sperr- und Schutzwirkung des Gebirges*, das auf kleinem Raum verschiedene Sprachgemeinschaften nebeneinander stellt. Der breite Alpenwall, unter dessen Schirm die eidgenössische Föderation erwuchs, scheidet nicht nur die Hauptströme, sondern auch die Sprachen Westeuropas. Die italienisch-deutsche und die italienisch-rätoromanische Sprachgrenze sind durch das Gebirge geschaffen, auch die deutsch-französische Siedlungsgrenze in der Schweiz erweist sich im Großen als Zwischenstück zwischen zwei sprachscheidenden Bergketten, den Westalpen und den Vogesen. Die Rätoromanen vollends besitzen in unserem bestgeschützten inneralpinen Hochland Graubünden ihr letztes sicheres Refugium.

Die gleiche Alpenwelt, welche die Sprachen scheidet und schirmt, wurde im Zeitalter der abendländischen Kommunalbewegung der Untergrund unserer Staatenbildung, der Hort der freien Bauerngemeinden, der Rückhalt unserer Städte, der Kitt des eidgenössischen Bundes. Die Fülle der Täler und Landschaften bot den fruchtbarsten Nährboden für den politischen Kleinraum. Der tägliche Kampf gegen die Naturgewalten hat die alpine Bauerngemeinde politisch geschult und zusammengehalten. Unsere Zentralalpenpässe, die Verkehrswege zwischen den Kommunen Oberitaliens und den städtereichen rheinischen Landen, haben den Freiheitswillen geistig, wirtschaftlich, politisch, sozial gefördert. Die politische Karte nach 1400 zeigt einen breiten Gürtel alpiner Berggemeinden, vom Bodensee bis zum Genfersee, als Rückgrat der schweizerischen Staatenbildung. So entsteht in unseren Alpen und Voralpen ein Bund von Gemeindestaaten, „die XIII Orte" und ihre „Zugewandten"; die bedeutendsten unter diesen, das Wallis und Graubünden, waren auch ihrerseits Föderationen, das tälerreiche Graubünden sogar bis zum Jahre 1854; seine drei Bünde umfaßten nicht weniger als 49 souveräne Gerichtsgemeinden! Mannigfaltige Verträge und Beziehungen verknüpften das Ganze, über alle Gebirgs- und Sprachschranken hinweg, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Schirm des Hochgebirges hat sie den Ansturm der Fürstengewal-

ten, der von der Ebene heranbrauste, abgeschlagen und den Untergang der zahlreichen anderen mittelalterlichen Kommunen und Bünde überlebt.

Die Gründung einer solchen ländlich-städtischen Kommunenföderation war nur möglich im *Abendland*, der Heimat der mittelalterlichen Kommunalbewegung; ihre *Behauptung* durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf die Gegenwart ist auch für Westeuropa ein *Sonderfall*. Gerade deshalb, weil die Schweizerische Eidgenossenschaft die letzte lebende Verkörperung der kommunalen Idee, dieses weltgeschichtlichen Gegenspielers des feudalen und vorab des territorial-fürstlichen Prinzips darstellt, kommt ihrer Erforschung grundsätzliche Bedeutung zu. Uns fesselt vorab die Frage: Wie gestaltet sich das Verhältnis von Sprachgemeinschaft und Staatsgemeinschaft in der Kommunen-Föderation; warum hat die genossenschaftlich-bündische Staatsform den Sprachenfrieden besser bewahrt als der territoriale Einheitsstaat, dieser politische Regeltypus der europäischen Geschichte?

I.

Das Erste und Wichtigste: *die schweizerischen Sprachgruppen decken sich weder räumlich noch personell mit andern Gemeinschaften* bzw. Verschiedenheiten, politischen, sozialen oder religiösen. Die Grenzen all dieser Gebilde überschneiden und mildern einander.

1. Die Sprachgrenzen in der Eidgenossenschaft fallen nicht mit politischen zusammen. Die Zahl unserer politischen Gemeinschaften, der Kantone (25), ist auch heute noch viel größer als jene unserer Sprachvölker (4).

Nicht der Gesamtstaat, sondern die Kantone sind das geschichtlich und politisch Primäre. Für die Autonomie, ja Staatlichkeit der Ortsgenossenschaft, der engern Heimat, haben die Eidgenossen wider das Landesfürstentum und selbst gegen das Reich gerungen. Der eidgenössische Bund war nur Mittel zur Verwirklichung dieses kommunalen Ziels. Auf Jahrhunderte blieben die Ortsstaaten die Seele der Schweizergeschichte. Als die alte Eidgenossenschaft, nicht zuletzt infolge Überspannung dieses kommunalstaatlichen Prinzips, 1798 untergegangen war, vermochte die importierte République Helvétique une et indivisible, diese Kopie des zentralisierten Frankreich, auf unserem Boden nicht Wurzel zu fassen. Schon 1803 sind die Kantonalstaaten wiedererstanden.

Als Europa den einsprachigen Nationalstaat verkündete, schuf das mehrsprachige Schweizervolk 1848 den Bundesstaat. Er beläßt den Kantonen weite Staatlichkeit, vorab die Sorge für die Kultur (das gesamte Schulwesen, inbegriffen die Universitäten, das Gemeindewesen, die Kirchenpolitik, die Ordnung der Sprachverhältnisse), die Steuerhoheit (diese politische

Schulungs- und Bewährungsmöglichkeit), die Polizei, die Behördenorganisation u.a.m.

Gewiß hat unser Oberstaat, der Bund, unter dem Zwange machtpolitischer Umweltwandlung seine Kompetenzen seit 1874 und vollends seit dem Weltkrieg nochmals gesteigert. Er bemüht sich jedoch um einen Ausgleich mit der Eigenstaatlichkeit der Kantone. Häufig begnügt er sich mit dem Erlaß einheitlicher Bestimmungen an die Adresse der Kantone, gemäß der Parole „unifier, ne pas centraliser". Anders als z. B. in der nordamerikanischen Union, unserem Vorbild von 1848, werden die Bundeskompetenzen nur zum Teil durch eidgenössische Organe verwaltet, meistens aber durch die Gliedstaaten vollzogen, eben weil die Kantone und ihre Verwaltungen sehr viel älter sind als der Oberstaat. So fällt eine Reibungsfläche mehrsprachiger Einheitsstaaten, der Kampf der Sprachgruppen um möglichst großen Anteil an den Staatsstellen, bei uns aus. Wo der Bund einen eigenen Beamtenapparat schafft, da werden die lokalen Bundesorgane in alteidgenössischer, genossenschaftlicher Tradition, nach dem Beispiel der kantonalen Praxis, vorab örtlich rekrutiert, nicht aus Orts- und Sprachfremden.

In vielhundertjähriger Geschichte verankert, *leben die Kantone* nicht nur institutionell; sie sind tief in der Seele des Schweizervolkes verwurzelt. Das Bekenntnis zum Kanton — der oft belächelte „Kantönligeist" — ist stärker als das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur deutschen, französischen, italienischen oder rätoromanischen Schweiz. Wir fühlen uns nicht als Deutsch- oder Welschschweizer, sondern als Berner, Zürcher oder Basler, als Genfer oder Waadtländer. Ein Beispiel: Die ennetbirgische Graubündner Talschaft Mesolcina bleibt den langen Winter hindurch, wo der Bernhardinpaß unwegsam ist, der natürlichen Verbindung mit ihrem Kanton beraubt. Um im Parlament in Chur mitzusprechen, scheuen die Misoxer Großräte nicht den Umweg über sieben Kantone (Tessin, Uri, Schwyz, Zug, Zürich, wiederum Schwyz, Glarus, St. Gallen). Auf meine Frage, weshalb sich die Talschaft nicht dem angrenzenden und sprachgleichen Schweizer Kanton Tessin anschließe, in dessen Hauptstadt Bellinzona die Mesolcina direkt ausmündet, erteilte ein Misoxer Ratsmitglied mir die Antwort: „Wir Misoxer fühlen uns seit Jahrhunderten als stolzes Glied von Alt Fry Rätien und genießen gegenüber der Churer Regierung praktisch eine größere Selbstregierung, als wir sie gegenüber dem nachbarlichen Staatsrat in Bellinzona hätten". Dabei sind die Misoxer bekanntlich die Vorkämpfer der Italianità in Graubünden!

Nicht nur das Bekenntnis zum Kanton, auch der Stolz auf die Autonomie der Talschaft und der Gemeinde, das eigentliche Gedankengut von 1291,

hilft also zur Überwindung der Sprachschranken, insbesondere in den drei zweisprachigen Kantonen und im dreisprachigen Graubünden. Das schweizerische Bürgerrecht beruht noch heute auf der Gemeinde, dieser letzten politischen Lebenszelle; Schweizerbürger wird man erst durch Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes.

Dieser kommunal-föderativen Vergangenheit und Gegenwart wegen liegen unsere Sprachverhältnisse unvergleichlich günstiger als in der untergegangenen Donaumonarchie oder in der Tschechoslowakei oder als heute in Belgien. Auch dort lebten im Mittelalter unzählige politische Kleingebilde, feudale und kommunale. Doch der fürstliche Groß- und Einheitsstaat hat sie, vorab um seiner außenpolitischen Aktivität und Schlagkraft willen, bewußt zerschlagen und eine dreidimensionale Machtsteigerung vollzogen, durch die restlose Unterwerfung des Gesamtraumes, des ganzen Menschen und aller Sachgebiete unter die staatliche Zentralgewalt. In den mehrsprachigen Räumen führt diese Kompetenzerweiterung und Zentralisation ungewollt und ungeahnt zur Politisierung der Sprache, zum Kampf über die Frage, in welcher Sprache oder gar von welchen Sprachangehörigen die neuen Staatsaufgaben verwaltet werden; zum Streit um die innere und äußere Verwaltungssprache, die Gerichtssprache, die Heeressprache, Schulsprache, Verkehrssprache usw., in einer Epoche, wo der allmächtige Staat täglich und stündlich, in Schrift und Wort, zu seinen Angehörigen spricht. Die von der Zentralbürokratie getragene, technisch begreifliche Bemühung um eine einzige oder doch um eine privilegierte Staatssprache erschwert den Anderssprachigen die Beamtenkarriere, ja schon die bürgerliche Laufbahn. Der Widerwille gegen die fremde Staatssprache steigert sich leicht bis zur Feindschaft gegenüber dem Staate selber und nährt den Willen zur Separation.

Angesichts dieser psychologischen, politischen und technischen Schwierigkeiten, die sich in mehrsprachigen Einheitsstaaten auftürmen, sind mehrere Lösungen erwogen worden. Wir nennen nur zwei: Man dachte und denkt an die Umbildung des gemischtsprachigen Einheitsstaates in eine Nationalitäten-Föderation, an die Schaffung „nationaler Selbstverwaltungskörper", je einen für jede Sprachgruppe; so fordern flämische Nationalisten eine Aufteilung Belgiens in einen flämischen und einen wallonischen Gliedstaat. Doch solche nachträgliche Schöpfungen, so naheliegend sie mancherorts sein mögen, schaffen noch keinen dem unsrigen gleichwertigen Sprachen- und Nationalitätenfrieden. Es bleibt dort noch lange ein geschichtlich bedingtes Ressentiment; denn solche nationale Selbstverwaltungskörper entstehen *im Kampf wider einander*, im Kampf der Minderheiten gegen das Mehrheits- bzw. Führervolk. Die schweizerischen

Kantone hingegen sind erwachsen Schulter an Schulter, als *Verbündete*, in der gemeinsamen Abwehr wider einen äußeren Gegner. Dort kann der Sprachenstreit bei jeder Gelegenheit wieder aufflammen, gerade weil Sprachgruppen und Selbstverwaltungskörper sich räumlich decken. Probleme rein politischer Natur, Fragen der Verkehrs- und Wirtschaftspolitik, Steuerprobleme bekommen dann automatisch eine nationale, ethnische Färbung; ein politischer Interessengegensatz oder eine politische Niederlage wird als Benachteiligung der betroffenen Sprachgruppe empfunden.

Sind die Aussichten solcher nationaler Selbstverwaltungskörper unbefriedigend, so könnte der mehrsprachige Einheitsstaat sein Heil in der Schaffung zahlreicher *unternationaler* Autonomiegebilde suchen, bewußt nach dem Vorbild der Schweizer Kantone. Doch auch solche unternationale Neuschöpfungen böten kein unseren Gliedstaaten ebenbürtiges Gegengewicht gegen die nationalen Sondergefühle. Sie wären nachträglich, künstlich aufgepfropft, von oben dekretiert, nicht von unten gewachsen wie unsere Kantone, sie hätten keine vielhundertjährige, mit Gut und Blut besiegelte kommunalstaatliche Geschichte, keinen kantonalen Gemeinschaftswillen hinter sich. Sie böten noch längere Zeit keinen sicheren Schutzwall gegen die zielbewußte Irredenta eines angrenzenden Nationalstaates.

Unser Kantonalbewußtsein stärkt den eidgenössischen Staat auch *gegen außen*. Die Schweizer Kantone, gleichgültig welcher Zunge, sind alle stolz auf ihre Souveränität; keiner möchte je zur Provinz oder Unterpräfektur eines sprachverwandten Nachbar- und Einheitsstaates herabsinken. Nicht zuletzt zwecks Wiedergewinnung ihres kantonalen Sonderdaseins sind die Grenzkantone Genf, Wallis und Neuenburg, nachdem sie von der „Grande Nation" einverleibt worden waren, 1815 jubelnd in unseren Schweizerbund zurückgekehrt.

Irrtümer von Jahrhunderten brauchen Zeit zur Wiedergutmachung. In zielbewußtem *Tun* hat der Großstaat in den neueren Epochen die mittelalterlichen Kleingebilde enteignet und zertrümmert. Indem er ihr Selbstbewußtsein brach, hat er in mehrsprachigen Zonen ungewollt und ahnungslos einer schlimmen Nebenfolge, dem Sprachenkampf, die Wege bereitet. Durch ein *Unterlassen*, durch Schonung der organisch gewachsenen Kommunalgebilde, hat die Eidgenossenschaft sich als ungeahnte Nebenfolge den Sprachenfrieden bewahrt.

2. Eine zweite wesentliche Voraussetzung des schweizerischen Sprachenfriedens ist die *politische Gleichberechtigung aller Sprachgruppen*.

Anderswo — z. B. in Polen, Ungarn, im Baltikum — stand jahrhundertelang ein Herrenvolk, eine Herren-Sprachgemeinschaft, genauer seine

oberste Klasse, der Adel oder die Patrizier, anderssprachigen *Untertanenvölkern* gegenüber. Gewiß, nicht jeder Magyar war Glied des Herrenvolkes, nur der adlige; doch wer nicht Magyar war, galt von vorneherein als Untertan, als Glied der misera contribuens plebs. Als die politische Ungleichheit mindestens juristisch dahinfiel, blieb das Ressentiment, der Völkerhaß, noch lange.

Eine derartige grundsätzliche Untertanenschaft von Anderssprachigen kennt die Schweizer Geschichte nicht, obwohl der Grundsatz der politischen Gleichberechtigung deutscher und romanischer Eidgenossen erst 1798 zur vollen praktischen Auswirkung gelangt ist.

Die alte Eidgenossenschaft bestand politisch aus zwei Elementen. Das eine bildeten die *souveränen Kommunen;* dazu gehörten „die XIII Orte", der historische und politische Kern der Eidgenossenschaft, sodann die lockerer verbündeten „Zugewandten" (die Zehnten des oberen und mittleren Wallis, die drei rätischen Bünde, die Städte Biel, Genf, Mülhausen, Stadt und Abtei St. Gallen, das Fürstentum Neuchâtel, das zweisprachige Fürstbistum Basel). Das andere Element waren die *Untertanen* einzelner oder mehrerer Orte oder von Zugewandten; sie umfaßten im 18. Jahrhundert über vier Fünftel des Schweizervolkes.

Jeder der beiden Gruppen gehörten deutsche *und* romanische Eidgenossen an; die Trennungslinie zwischen Souveränität und politischer Untertanenschaft deckte sich weder tatsächlich noch grundsätzlich je mit den Sprachgrenzen. Einzig die Rätoromanen erfreuten sich seit der Abwerfung der feudalen und fürstlichen Herrschaft alle der vollen Souveränität. Hingegen waren die französischen und italienischen Schweizer aus zufälligen, historischen Gründen ungünstiger gestellt.

Die XIII Orte waren alle deutsch. Unter den ebenfalls souveränen „Zugewandten" befanden sich hingegen auch romanische Eidgenossen, in erster Linie die sämtlichen Rätoromanen, sodann die lombardischen Bündner Talschaften Misox, Bergell und Puschlav, die französischen Zehnten des Mittelwallis (Sierre, Sion), die Stadt Genf sowie die ständestaatlich organisierten Territorien des Fürstentums Neuchâtel und des mehrheitlich welschen Fürstbistums Basel.

Was die Untertanen anbetrifft, so stellten die Deutschschweizer absolut deren Hauptmasse, aber prozentual waren mehr italienische und französische Schweizer politisch unfrei. Während die alemannischen Untertanen gleichsprachigen Herrschaftsorten unterstanden, so hatten die welschen und lombardischen Vogteien deutschen oder doch überwiegend deutschen Orten und Zugewandten zu gehorchen (was ihre überkommene Verwaltungssprache freilich nicht berührte).

Diese Untertanen waren jedoch nicht rechtlos. Die jahrhundertelange Herrschaft einer Minderheit über eine starke Mehrheit von Untertanen beruhte auf einem Kompromiß: die Untertanen unterstellten sich der Staatshoheit der regierenden Kommunen, behielten aber weitgehende Gemeindeautonomie, im Gebirge (z. B. im Tessin) auch eine große talschaftliche Selbstverwaltung. Das galt für die Untertanen deutscher, französischer und italienischer Zunge, für die kantonalen und noch mehr für die gemeineidgenössischen Vogteien. Die schweizerischen Untertanen waren politisch günstiger gestellt als ihre ausländischen Nachbarn.

Dennoch hätte die Untertanenschaft der meisten welschen und lombardischen Schweizer — eine Unterordnung unter deutsche, oder doch überwiegend deutsche Kommunen — schließlich gewiß ein politisches Ressentiment dieser Romanen erzeugen können. Aber die politische Unfreiheit fand noch rechtzeitig ihr Ende, noch vor dem eigentlichen Erwachen des sprachlich motivierten Nationalismus. Unsere größte geschichtliche Katastrophe, der Einmarsch der französischen Revolutionsheere 1798, wurde uns hierin zum Glück. Die Befreiung aller Untertanen, der alemannischen, welschen und lombardischen, vollzog sich nicht unter sprachlichen, ethnischen Schlagworten, sondern unter der Parole der Egalité, der Gleichheit, der allgemeinen Volkssouveränität, und förderte, echt schweizerisch, in der Folge sogar den Regionalismus und Partikularismus. Nicht nur das welsche Waadtland machte sich 1798 von der Stadt Bern frei, sondern auch der deutsche Aargau! Mit Ausnahme des Veltlins hielten die Untertanen, gerade die welschen, beim Einmarsch der Franzosen der Eidgenossenschaft die Treue. Ihr höchster Ehrgeiz war, vollberechtigter Kantonsbürger oder — so die Waadtländer, Tessiner, Aargauer, Thurgauer — souveräne eidgenössische Kantonalstaaten zu werden. Und die plötzliche Befreiung zeitigte, anders als später in Osteuropa, keine Schattenseiten: jene uralte Orts- und Bezirksautonomie hatte auch die Untertanen politisch erzogen, und sie haben in den neuen Kantonen ihre Reife sofort bewiesen. Die innere Verwandtschaft zwischen dem alten eidgenössisch-kommunalen Gedanken und den politischen Idealen der Aufklärung kam den alten und den neuen Kantonen zugute.

Gerade die Größe der Katastrophe von 1798 gereichte uns zum Heil. Sie hat die Eidgenossen spät, aber noch rechtzeitig, zu einer Anpassung an die neuen Ideen gezwungen. Wie anders gestalteten sich die Verhältnisse in der Habsburger Monarchie! Ihr Sieg über Napoleon I. wurde ihr Verhängnis, als Siegerin hat sie die rechtzeitige Anpassung, den radikalen Staatsumbau, versäumt.

3. So wenig wie ein politisches, besteht in der Schweiz ein *soziales*

Ressentiment zwischen den Sprachgruppen, anders als in Osteuropa, wo durch Jahrhunderte hindurch gewisse Sprachgemeinschaften nicht nur politisch, sondern auch sozial deklassiert, versklavt, Hörigenvölker gewesen sind. Nicht einmal jenen Grad sozialer Mißstimmung, wie er in Belgien zwischen Wallonen und Flamen nachwirkt, kennen wir bei uns.

Auch dieser Tatbestand wurzelt in der genossenschaftlichen Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft. Wie es die Wortführer Österreichs, etwa Hemmerli, so bitter beklagten, ging unserer politischen Befreiung auch eine soziale zur Seite; unsere Bauern und Bürger haben nicht nur die Herrschaft der Habsburger, sondern mit ihr meistenorts auch jene des mittelalterlichen Adels gebrochen.

Und die Eidgenossenschaft hat keine neue soziale Unfreiheit geschaffen. Es wurde keine deutschschweizerische Herrenschicht über die romanischen Lande gesetzt. Sogar die Patriziate, die in einzelnen Schweizerstädten aufkamen, führten zu keiner persönlichen Verknechtung der Untertanen, gar der anderssprachigen. Vielmehr wurde — auch dies eine Folge unserer genossenschaftlichen Staatsbildung — das republikanische Ämtersystem, der kurzfristige *Turnus*, eifersüchtig gewahrt, gerade in der Verwaltung der Untertanengebiete, der deutschen wie der anderssprachigen. Die Landvögte der alemannischen Kommunen blieben auch in den welschen Vogteien nicht länger als zwei Jahre; wer sich hier je als Privatmann eine dauernde Heimat suchte, hat sich sprachlich ganz assimiliert. Es entstand keine deutsche Erb-Aristokratie in romanischen Landen; die einheimischen Vornehmen blieben ihrem angestammten Idiom treu; sie traten nicht, wie in Osteuropa, in Belgien, im Elsaß usw. zur Sprache der Regierenden, der „Oberschicht" über. Es bildete sich keine eingewanderte oder assimilierte deutsche Herrenkaste auf Fremdboden, keine herrenvölkischen Sprachinseln, wie in Osteuropa. Ebensowenig haben die regierenden Orte oder Zugewandten je ihr Idiom Anderssprachigen aufzuzwingen versucht. Im Gegenteil: es sind die Berner gewesen, die 1536 im Waadtland das Französische — anstelle des Lateinischen — als Kanzleisprache eingeführt haben.

Auch die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts hat keine wesentlichen sozialen Gegensätze zwischen den Sprachgruppen begründet. Die welsche und die alemannische Schweiz weisen eine ähnliche landschaftliche Gliederung und verwandte wirtschaftliche bzw. industrielle Möglichkeiten auf. So sind denn auch die sozialen und Wirtschaftsparteien über alle Sprachteile hinweg gelagert.

Dazu tritt ein anderer, halb sozialer, halb politischer Faktor. In manchen mehrsprachigen Ländern — denken wir an Belgien und Böhmen — hat

der Gegensatz zwischen ärmeren und reicheren Sprachgruppen sich jahrzehntelang in einem Kampf um das *allgemeine und gleiche Wahlrecht* ausgetobt. Dieses Problem hat unseren Sprachenfrieden nie belastet. Als der schweizerische Staatenbund 1848 dem Bundesstaat wich und nun auch gesamteidgenössische Volkswahlen und -abstimmungen eingeführt wurden, da war das allgemeine und gleiche Wahl- und Stimmrecht für den neuen Bund von Anfang an eine Selbstverständlichkeit. Er übernahm es von den Kantonen, die auch hier wertvolle Vorarbeit für die Gesamteidgenossenschaft geleistet hatten; die Landsgemeindeorte und die zugewandten Gebirgsföderationen (Graubünden und Wallis) besaßen das allgemeine und gleiche Wahlrecht von jeher, die Kantone des Mittellandes aber hatten in den 1830er Jahren, in der Regeneration, dieser schweizerischen Nachblüte der Aufklärung, das Zensuswahlrecht beseitigt, als letzter Bern 1846. Sicherlich hätte ein Zensuswahlrecht den Sprachenfrieden stören können; die beiden kleinsten Sprachgruppen, die italienische und die rätoromanische, wären, als Bergbewohner, benachteiligt worden.

4. Zur politischen und sozialen Milderung der Sprachverschiedenheit tritt die *konfessionelle*. Anders als in weiten Teilen Europas fallen bei uns die Sprach- und Konfessionsgrenzen auseinander, sie decken und verstärken sich nicht, sie schneiden, überbrücken und mildern einander. So ist hier wiederum ein ursprüngliches Unglück, die konfessionelle Spaltung, schließlich zum Segen geworden.

Auch die Konfessionsverschiedenheit ist (ähnlich wie in Deutschland) eine Folge der alteidgenössischen föderativen Staatsstruktur. Jeder Kantonalstaat, jeder Zugewandte, in Rätien jede Gerichtsgemeinde war souverän, auch auf dem Gebiet der Religionspolitik, Inhaber des jus reformandi. Und wenn diese Gliedstaaten nicht den gleichen Religionskurs, sondern einen gegensätzlichen wählten, so geschah dies nicht zuletzt aus dem kommunalstaatlichen Selbständigkeitswillen. Dieser richtete sich gewiß vorab nach außen, aber auch gegen die verbündeten Eidgenossen. Man begehrte im Bund keine Vorherrschaft irgend eines Ortes oder einer Kommunengruppe; der Selbständigkeitswille der Orte forderte ein innereidgenössisches *Gleichgewicht* der Kommunalstaaten. Als seit 1519 die großen Städtekantone zur Reformation übergingen und mit ihren Prädikanten die übrige Schweiz bearbeiteten, setzten die meisten kleineren und mittleren Kantone sich zur Wehr. Man war sich auf beiden Seiten bewußt, daß die konfessionelle Propaganda auch machtpolitischen Zwecken diente (ähnlich wie heute weltpolitisch die Ideologie der Regierungsformen). Vorab die vier ältesten Glieder der Eidgenossenschaft, die Urkantone und Luzern, sowie Zug, diese fünf inneren Orte, die wegen dem größeren Gebietszu-

Sprachen

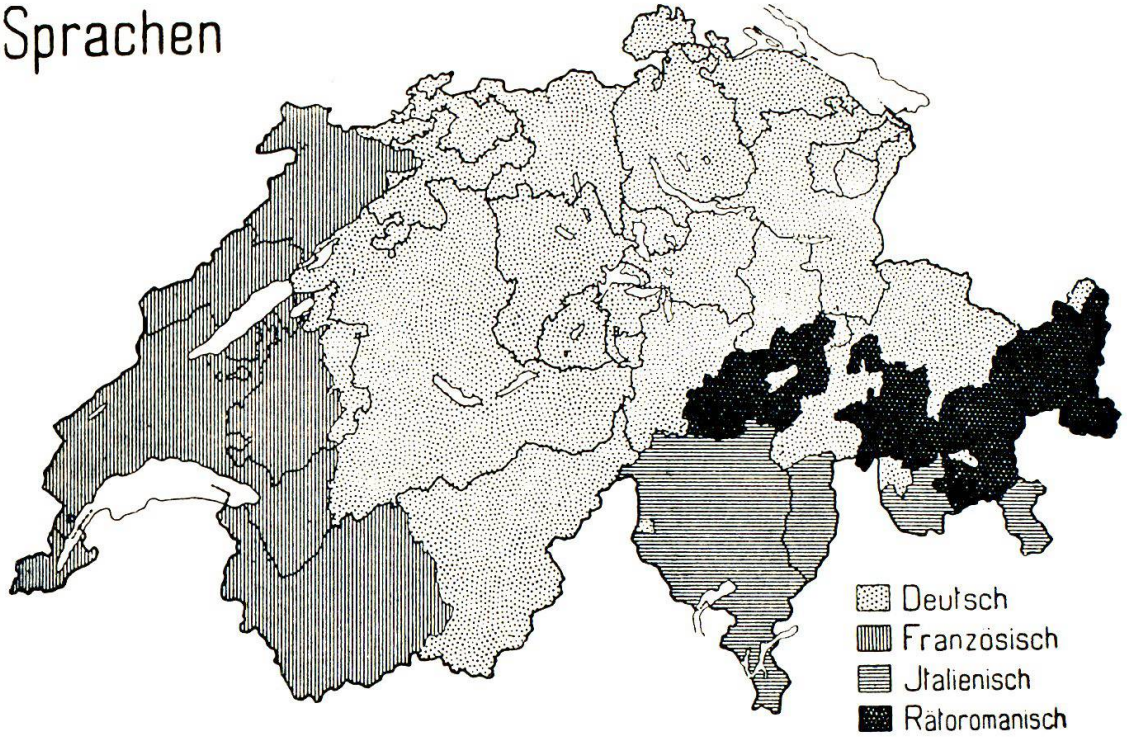

Konfessionen

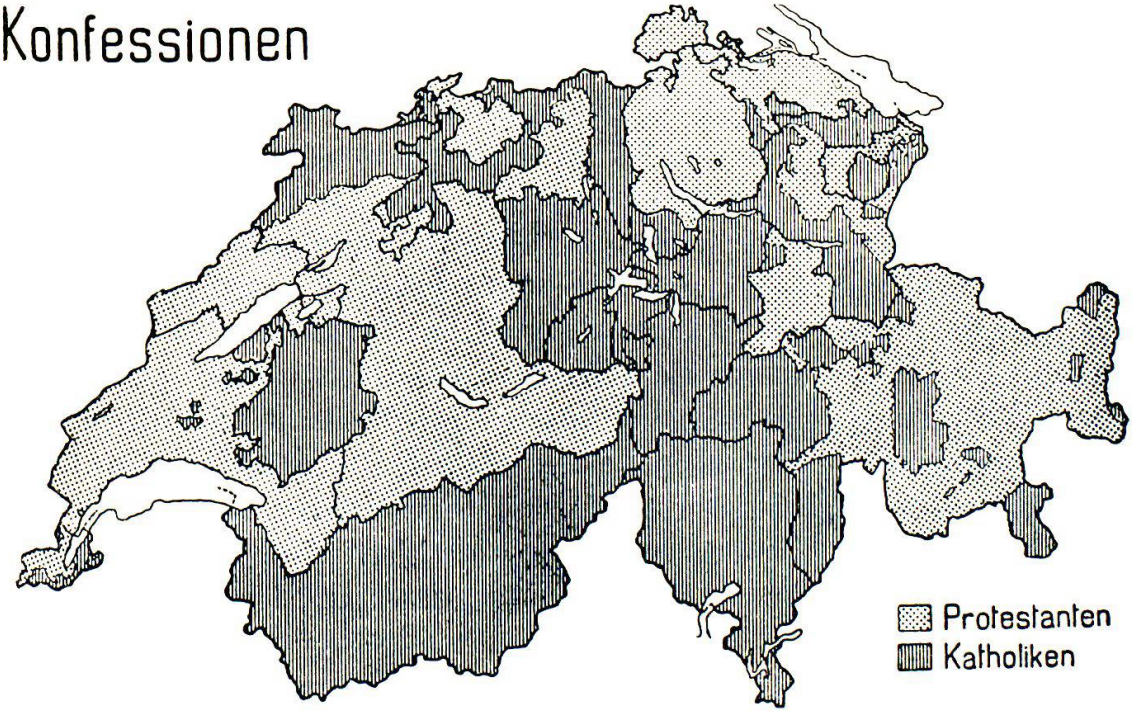

wachs der Grenzkantone ins Hintertreffen gelangt waren, traten der konfessionellen Offensive der reformierten Stände entgegen, und zwar nicht nur im eigenen Kantonsgebiet, sondern im Bereich der ganzen Eidgenossenschaft, auch auf der Sprachgrenze und in den französischen, rätoromanischen und italienischen Landen; sie kämpften in der Westschweiz vorab gegen die bernische, in der rätischen Zone gegen die zürcherische Religionspropaganda. So kam es zur konfessionellen Spaltung nicht nur der deutschen, sondern auch der welschen und rätoromanischen Schweiz. Und als der Stadtstaat Bern 1536 sich zur Eroberung und Protestantisierung der Waadt anschickte, griffen sogleich auch seine alten Rivalen, die katholisch gebliebenen Kantone Freiburg und Wallis, die ohnehin schon ein zweisprachiges Staatsgebiet beherrschten, im Welschland noch weiter zu, aus Sorge, Bern und der bernische Protestantismus könnten sich sonst zu einer Gefährdung des katholischen Glaubens und der Unabhängigkeit von Freiburg und Wallis auswachsen.

Der konfessionelle Dualismus der Eidgenossenschaft, kulturell von jeher eine Bereicherung, blieb von der Reformationszeit bis zum Sonderbundskrieg eine schwere politische Belastung unserer Föderation. Doch im Zeitalter des Nationalstaates ist er unserem Staate zum Vorteil geworden, deshalb, weil die Sprachgrenzen und Konfessionsgrenzen sich nicht decken und verschärfen, sondern kreuzen und überbrücken. In allen religiösen und weltanschaulichen Fragen gehen die Katholiken bzw. Protestanten des Welschlandes viel mehr mit ihren alemannischen Glaubensbrüdern zusammen als mit ihren andersgläubigen Sprachgenossen. Die konfessionell gespaltene Schweiz ist heute nationalpolitisch stärker als eine religiös einheitliche es wäre.

Günstig für die sprachlichen Minoritäten wirkt sich ein Zweites aus: das *Zahlenverhältnis* der beiden Minderheitengruppen, der konfessionellen und der sprachlichen. Auch die schönste formelle Gleichberechtigung beruhigt eine Minderheit nicht, wenn sie das Gefühl hat, in allen sie berührenden Sachfragen, beispielsweise in der Frage der staatlichen Zentralisation, auf unabsehbare Zeit von einer Mehrheit überstimmt zu werden. Auch als die Iren schließlich die volle juristische Gleichberechtigung innerhalb Großbritanniens empfangen hatten, dauerte der Kampf weiter bis zur Ablösung. Auf den sprachlichen Minderheiten der Eidgenossenschaft lastet keine Gefahr dauernder, hoffnungsloser Vergewaltigung. Die konfessionelle Minorität, die katholische Schweiz, ist ihr natürlicher Bundesgenosse. Wenn diese beiden Minderheiten, die sprachliche und die konfessionelle, vereint marschieren, so sind sie in der Eidgenossenschaft gegen jede Majorisierung in lebenswichtigen Dingen gesichert, dann besitzen

sie praktisch ein Veto gegen Änderungen der Bundesverfassung. Denn zu den 6 ganz oder überwiegend romanischen Kantonen gesellen sich mindestens $5^1/_2$ von den $8^1/_2$ katholischen Ständen der Deutschschweiz (die sog. „V Orte" der Innerschweiz und Appenzell-Innerrhoden, Hochburgen der katholisch-konservativen Partei); diese $11^1/_2$ Kantone bilden das absolute Mehr der 22 Ständestimmen, welches für jede Verfassungsrevision erforderlich ist.

Welche Tragweite dieser Kreuzung der Sprach- und Konfessionsgrenzen zukommt, zeigt ein Vergleich mit den europäischen Regelfällen. In einem Staatswesen, das konfessionell mehr oder weniger einheitlich ist, wie die alte Donaumonarchie oder Belgien, stehen die Nationalitäten sich unüberbrückt gegenüber. Noch schwerer belastet waren vollends jene mehrsprachigen Staaten, in denen die Nationalitäts- und Konfessionsgrenzen, gelegentlich sogar die Schriftgrenzen, einander deckten (Beispiele: Preußen und Polen, Russen und Polen, Polen und Ukraine).

Wenn unsere Konfessionsverhältnisse die binnenschweizerischen Sprachgrenzen mildern, so verstärken sie anderseits die Landesgrenzen des schweizerischen Gesamtstaates. Die reformierten Lande der Schweiz bilden in der europäischen Religionskarte eine Insel, die südlichste Gruppe des Protestantismus. Gerade die kulturell führenden unserer Randkantone, an der Grenze gegen das katholische Frankreich und das katholische Süddeutschland, sind reformiert. Nicht ganz zufällig. Als Bern bei seinen welschen Verbündeten und in der eroberten Waadt die Reformation förderte und einführte, so schuf es damit bewußt eine auch politisch wirksame Glaubens- und Kulturschranke gegenüber den französischen und katholischen Nachbarländern, gegenüber Savoyen und Frankreich.

II.

Wir haben bisher die eine Ursachengruppe erkannt, welcher die Eidgenossenschaft ihren Sprachenfrieden verdankt: die Sprachgemeinschaften fallen bei uns nicht mit anderen Gemeinschaften, den politischen, sozialen, konfessionellen, zusammen. Die Sprachverschiedenheit kumuliert sich nicht mit anderen Gegensätzen, sie wird vielmehr überbrückt. Als letzten Grund dieser Kreuzung der Gemeinschaften erkannten wir die kommunal-föderative Geschichte und Struktur der Eidgenossenschaft.

Eine zweite Reihe von Faktoren, die das Nationalitätenverhältnis bei uns entlastet, liegt in unseren *Sprachen* selber, in ihrer Zahl und ihrer Art.

Die Sprachenfrage ist jenen Staaten am verhängnisvollsten geworden, welche sehr viele und ungleichrangige, oft noch einander nicht verwandte

Sprachen umschlossen haben. Das ist insbesondere in Osteuropa der Fall; es wurde der alten Donaumonarchie und der Tschechoslowakei zum Verhängnis; auch Belgien leidet darunter.

Die Vierzahl unserer Sprachen erscheint auf den ersten Blick groß, zumal für Westeuropa — die Heimat alter Großsprachen — und für eine Kommunenföderation, zu deren innerem Wesen die Kleinräumigkeit gehört; sie erklärt sich, wie eingangs bemerkt, aus der Gebirgslage unseres Staates. Verglichen mit den mittel- und osteuropäischen Großräumen — etwa Österreich-Ungarn mit seinem Dutzend Sprachen — ist sie immerhin bescheiden. Dazu sind die politischen Träger der sprachlich bedeutsamen Kulturkompetenzen, die 25 Gliedstaaten, zum weitaus größten Teil einsprachig (21) oder zweisprachig (Freiburg, Bern und Wallis), und nur der größte und am meisten alpine Kanton, Graubünden, ist dreisprachig.

Besonders wichtig aber ist die Art bzw. der *Rang unserer Sprachen*. Es erscheint selbstverständlich, daß die Schweiz, inmitten des westeuropäischen Kulturraumes gelegen, an den *drei bedeutendsten Kultursprachen* des Festlandes, deutsch, französisch und italienisch, Teil hat. Dies bedeutet *innenpolitisch* eine enorme Entlastung. Das Nebeneinander von Groß- und Kleinsprachen ist in den meisten Staaten eine Quelle fortwährender Reibung, namentlich dort, wo die Mehrheit zu einer Klein- oder Mittelsprache gehört. Der Angehörige einer Großsprache will nicht aus Staatsgründen eine Kleinsprache (eine Sprache mit geringem Geltungsgebiet) lernen, die für sein privates Fortkommen entbehrlich ist, gar wenn dieses Idiom, was häufig zutrifft, als Schriftsprache jünger und ärmer, oder erst noch mit dem Geruch einer bloßen Bauernsprache bzw. einer ehemaligen Untertanen- oder Hörigensprache belastet ist. Man denke an den Widerstand der Deutschen gegen das Tschechische, Lettische, Estnische usw., der Wallonen gegen das Niederländische bzw. Flämische. Der Kleinsprachige seinerseits ist schon sozial nicht immer in der Lage, sich die Großsprache gründlich anzueignen. Die Angehörigen einer Großsprache bleiben auch dann unzufrieden, wenn die kleinsprachige Mehrheit ihnen staatliche Doppelsprachigkeit bzw. Mehrsprachigkeit zubilligt (etwa tschechisch und deutsch, französisch und flämisch). Sie begehren Staatsstellen, wollen aber den Preis, die Erlernung der Kleinsprache, nicht zahlen. Sie lehnen den doppelsprachigen Staat ab und fordern den einsprachigen Selbstverwaltungsraum oder die Trennung.

Das Privileg der Eidgenossenschaft, drei große Kultursprachen zu bergen, ist jedoch nicht so selbstverständlich, wie es scheint.

Denn mindestens unser größter Sprachraum, die alemannische Schweiz, hätte sich von der Großsprache scheiden und eine schweizerdeutsche

Schriftsprache entwickeln können, ähnlich wie die Niederlande, parallel der politischen Ablösung vom Deutschen Reich. Wir wollen die Gründe nicht erörtern, die dies in den Niederlanden begünstigt, bei uns erschwert haben (der größere, dichtere und reichere Kulturraum der Niederlande, das stärkere Bedürfnis nach einer eigenen Kultursprache als bei uns, dem Volk von Bauern, Mittel- und Kleinbürgern, sodann die engeren staatlichen, kulturellen, wirtschaftlichen Beziehungen der Niederlande zu Burgund und Frankreich statt zu Deutschland, das Interesse unserer Basler Drucker an einem großen Absatzgebiet u.a.m.).

Dafür sind die reichen schweizerdeutschen Dialekte — das Spiegelbild unserer geographischen, geschichtlichen, politischen und konfessionellen Mannigfaltigkeit — die *Umgangssprache* der alemannischen Eidgenossen geblieben, und zwar bei allen Gesellschaftsschichten; die Mundart ist sogar mündliches Verhandlungsidiom kantonaler Parlamente, etwa in Bern. Hierin verhalten wir uns demokratischer als z. B. die Engländer, deren obere Stände den Dialekt verpönen, während wir uns stolz zum Schwyzertütsch oder „Buretütsch" bekennen, eingedenk des bäuerlichen Ursprungs unseres Staates. Zu Unrecht hat um 1900 ein hervorragender Schweizer Sprachforscher die Meinung geäußert, die Mundarten würden in 50 Jahren, zuerst in den Städten, verschwunden sein. Das Gegenteil ist eingetroffen. Heute machen unsere Städte die Vertrautheit mit dem Schweizerdeutschen zur Voraussetzung der Einbürgerung. Die Dialekte haben sogar in einer hochstehenden Mundartdichtung wertvolles Neuland gewonnen.

Die Doppelsprachigkeit der alemannischen Schweiz — mundartliche Umgangssprache und hochdeutsche Schriftsprache — wirkt sich kulturell und nationalpolitisch günstig aus. Durch die Schriftsprache stehen wir in fruchtbarem Austausch mit der deutschen Kultur und den Deutschkundigen anderer Sprachvölker; ihre Erlernung befähigt die welschen, lombardischen und rätoromanischen Eidgenossen, sich gleichzeitig die deutsche Schweiz und das deutsche und deutschkundige Ausland zu erschließen. Das Schweizerdeutsche schätzen unsere romanischen Miteidgenossen, auch wenn sie es sich nicht aneignen, als einen Schutzwall gegen reichsdeutsche Einflüsse: „Le Schwyzerdütsch est rocailleux, mais il présente un grand avantage: celui d'être suisse".

Die mundartliche Umgangssprache der Deutschschweiz wirkt mit, daß die Welschen sich leichter von der gründlichen Erlernung des Deutschen dispensieren als unsere Alemannen von jener des Französischen. Trotzdem die deutschschweizerischen Einwanderer über 10% der Bevölkerung der Welschschweiz bilden, so assimilieren sie sich sprachlich rasch, meist schon in der zweiten Generation. Sie verhalten sich gegenüber der französischen

Kultursprache viel entgegenkommender als die Deutschen in Osteuropa gegen die dortigen Klein- und Mittelsprachen. Einzig in gewissen Kur- und Fremdenorten, insbesondere im Tessin, vollzieht sich die Assimilation einwandernder Geschäftsleute langsamer, weniger aus Abneigung gegen die Landessprache als aus Rücksicht auf die deutschredenden Kurgäste.

Die Ebenbürtigkeit der drei großen Kultursprachen in Verbindung mit dem historischen Primat der Kantonalstaaten entbindet uns trotz beträchtlicher Binnenwanderung von der Schaffung eines persönlichen Sprachenrechts, das sich für manche mehrsprachige Staaten aufdrängt. Das *sprachliche Territorialprinzip* gilt als selbstverständlich. Wer sich in einem anderssprachigen Kanton niederläßt (21 von den 25 Gliedstaaten sind ja einsprachig), der unterstellt sich und seine Familie ohne weiteres der offiziellen Landessprache, d. h. dem Idiom, das von den Einwohnern im Verkehr mit den Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden, in den Schulen usw. gebraucht wird.

Die ausgesprochene *Mehrheitsstellung der alemannischen Schweizer* — über 70% — wirkt sich nicht störend aus. Zumal die sprachlichen Minoritäten ja im Verein mit der konfessionellen Minderheit in allen wichtigen Dingen das Gleichgewicht, wenn nicht eine Minoritätenherrschaft aufzurichten vermögen. Aber sie enthebt unsere vier Sprachgemeinschaften alles statistischen Feilschens um die Mehrheit und gibt dem Deutschschweizer erst noch Gelegenheit, großzügig zu sein, d. h. den Eidgenossen anderer Zunge überproportionale Möglichkeiten, in der Besetzung von Bundesstellen u. a. m. zu gewähren.

Eine solche Möglichkeit bietet die alemannische Mehrheit insbesondere den kleinsten Sprachgruppen.

Zunächst den lombardischen Eidgenossen. Denn von jenen drei Landesteilen, die einer Großsprache zugehören, hat *die italienische Schweiz* — der Kanton Tessin und die drei südlichsten Talschaften Graubündens — in manchem den schwersten Stand. Schuld daran ist ihre Kleinheit und Grenzlage. Keine schweizerische Sprachgruppe ist wie sie durch den doppelten Alpenwall von der übrigen Schweiz geschieden, keine öffnet sich so unmittelbar ins Ausland, vor keiner anderen Landesgrenze liegt derart nahe ein gleichsprachiges Kulturzentrum wie Mailand, die wirtschaftliche Hauptstadt Italiens. Die geringe Bevölkerungszahl dieser Bergtäler — der Verlust des bündnerischen Untertanenlandes, 1797, wirkt hier nach — erschweren es unseren Lombarden, innerhalb und gegenüber ihrer Sprachgemeinschaft, Italien, jenes kulturelle Gewicht und Eigenwesen zu zeigen, welches die alemannische und welsche Schweiz, auch dank ihrer geistigen Zentren (u. a. acht Hochschulen!), innerhalb der deutschen und

französischen Kulturwelt besitzen. Und dennoch verstehen es die italienischen Eidgenossen, beide Ideale, ihr vorbildliches Schweizertum und die kulturelle Italianità, zu vereinigen und so die übernationale Sendung der Eidgenossenschaft zu verstärken. Sonderverhältnisse, wie sie hier vorliegen, bedingen individuelle Lösungen, nicht juristische, aber praktische. Sonderzuschüsse des Bundes für die Geistespflege mildern seit Jahren die kulturellen Schwierigkeiten unserer italienischen Talschaften; der Ausbau und die Verbilligung unserer alpinen Verkehrsmittel müssen die lombardische Schweiz, die zwischen dem Alpenwall und der Zollmauer des modernen Italien eingeengt ist, wirtschaftlich stärken, insbesonders uns auch räumlich näherrücken. Noch ein Weiteres ist selbstverständlich: wenn sein Kleinraum den italienischen Eidgenossen veranlaßt, über die Pflege der italienischen Kultur hinaus noch andere Großsprachen, insbesondere die Schlüssel zu der deutschen und französischen Geisteswelt, sich anzueignen, so gewinnt er damit eine das Normalmaß weit übersteigende Möglichkeit der Geltung und der Laufbahn; und die alemannischen und welschen Schweizer sind freudig bereit, den ennetbirgischen Mitbürgern auf dem uns allen gehörenden eidgenössischen Boden, auf dem Felde des Politischen, Wirtschaftlichen und Kulturellen, solche überproportionale Chancen in noch weiterem Umfange als schon bisher offen zu halten.

Was gegenüber dem kleinräumigsten unserer großsprachlichen Teilvölker selbstverständlich ist, gilt erst recht gegenüber den Angehörigen unserer Kleinsprache.

Denn wir bergen auch in der Schweiz eine Kleinsprache, das *Rätoromanische*, und dieser Sprachraum mit seiner buntscheckigen Lagerung, seinen Exklaven und Enklaven, gemahnt auf den ersten Blick an osteuropäische Sprachzonen. Wie dort, so hat auch hier die mittelalterliche Kolonisation der Deutschen die Sprachenkarte recht wirr gestaltet, durch die Einwanderung vom Unterland, und insbesondere von den Hochalpen, vom Wallis her. Dazu sind diese 44000 Seelen — 11‰ der schweizerischen Bevölkerung auf 8% schweizerischen Bodens — erst noch mundartlich reich gegliedert und sogar, aus geographischen und konfessionellen Gründen, in zwei, genau vier Schriftsprachen gespalten. Doch gerade infolge dieser Kleinheit und Aufsplitterung ihres Sprachgebiets sind die Rätoromanen, schon aus persönlichen Motiven — von jeher auswanderungslustig und willens, sich die Welt offen zu halten — durchwegs doppelsprachig (dies schon von der Primarschule an) oder gar dreisprachig. Zu dieser einen Milderung tritt eine weitere: anders als die osteuropäischen Kleinvölker tragen die Rätoromanen keine historischen, politischen, konfessionellen oder sozialen *Ressentiments* gegen die

übrigen Bündner oder Eidgenossen in ihren Herzen. Sie hätten auch keinen Anlaß dazu: die meisten der deutschen, der welschen und der lombardischen Schweizer waren vor 1798 Untertanen regierender, überwiegend deutschsprechender Kommunen; einzig von den Rätoromanen war keiner je Untertan eines Eidgenossen. Nachdem sie aus eigener Kraft Feudalismus und Fürstengewalt abgewälzt hatten, waren sie politisch und sozial ein Volk von lauter Freien, dazu noch Mitteilhaber der bündnerischen Untertanenlande jenseits der Berge. Aus *ihrer* Mitte meldete sich im 19. Jahrhundert da und dort der Vorschlag, die Kleinsprache endgültig preiszugeben, so wie sie im Mittelalter im Unterland sich stark verdeutscht und aus freien Stücken die lateinische durch die deutsche Urkundensprache ersetzt hatten. Nicht zur politischen Abwehr, vielmehr aus kulturellem Heimatschutz, stehen sie jedoch heute treu zur Muttersprache. „Ni italians, ni tudeischs, rumanschs vulains restar" lautet ihre Parole. Nachdem es in der Bündner Föderation schon seit Jahrhunderten die volle Gleichberechtigung besaß, ist das Rätoromanische, als Sammelbegriff der verschiedenen in Graubünden gesprochenen und geschriebenen romanischen Idiome, 1938 zur vierten „Nationalsprache" des Bundes erhoben worden. Die Rätoromanen wollten vor aller Welt kundgetan wissen, daß ihre Muttersprache ein selbständiges Glied in der neulateinischen Sprachfamilie und nicht ein verderbter lombardischer Dialekt sei; von ihren lombardischen Mitbürgern in Bünden und im Tessin wurden sie darin geschlossen unterstützt. Hingegen forderten sie keineswegs, daß die Eidgenossenschaft das Rätoromanische als „offizielle" oder „Amtssprache" erkläre und alle Äußerungen des Bundes, auch wenn sie den einzelnen Rätoromanen kaum berühren, in ihre Idiome übersetzen lasse. Nicht auf buchstäbliche, sondern auf sinngemäße, ideelle Gleichstellung ging das Anliegen dieser in alter Selbstregierung politisch erzogenen Talleute. Die konkrete Verwirklichung des Sprachenrechts soll wie bisher, im Rahmen des praktisch Möglichen, durch freie Verständigung statthaben. Nichts liegt ihnen ferner, als der Eidgenossenschaft Schwierigkeiten zu bereiten. Denn aus dem Schicksal ihrer Sprachverwandten im Ausland wissen sie alle: der Untergang des schweizerichen Vaterlandes wäre auch die Todesstunde der rätoromanischen Muttersprache.

III.

Noch eine dritte Ursachengruppe verknüpft die vier Sprachvölker der Eidgenossenschaft auch im Zeitalter des einsprachigen Nationalstaates zu *einem* politischen Willen, gerade gegen außen: *die politischen und kultu-*

rellen Maximen der modernen Eidgenossenschaft, ihre Friedens- und Neutralitätspolitik, die Eigenart ihrer Nationalidee und ihr Bekenntnis zum übernationalen Kulturraum.

1. Sicherlich wird unser Sprachenfriede erleichtert durch die Außenpolitik der Eidgenossenschaft, durch die jahrhundertealte freiwillige *Neutralität*. Aggressives Machtstreben, Meinungsverschiedenheiten über den außenpolitischen Kurs, über Richtung und Ziel der Bündnisse und Kriege, für oder wider Sprachgleiche oder Sprachverwandte, belasten im Zeitalter der selbstbewußt gewordenen Sprachgemeinschaften und der sprachlich geschlossenen Nationalstaaten den vielsprachigen Groß- und Machtstaat mehr als je. Mißtrauen gegenüber der Irredenta des gegnerischen Auslandes verführt ihn leicht zur Unterdrückung, ja Entsprachlichung grenzgelegener Nationalitäten. Nicht zuletzt infolge der tragischen Notwendigkeit, die traditionelle Großmacht- und Expansionspolitik weiterzuführen, ist die vielsprachige Donaumonarchie auseinandergebrochen.

Die schweizerische Friedens- und Neutralitätspolitik ist kein modernes Verlegenheitsprodukt, gar etwa vom Ausland diktiert. Auch sie wurzelt im *Wesen* unserer Eidgenossenschaft.

Eine Vereinigung freiheitsstolzer, gleichberechtigter, mannigfaltiger Genossenschaften, von Städten und Ländern, konnte nicht ins Ungemessene wachsen. Die verschiedenartigen Gruppen, z. B. die Länder und Städte, wachten über das Gleichgewicht unter den Bundesgliedern; die Kommunen hatten dem nivellierenden Fürstenstaat getrotzt, sie wollten auch nicht von ihren Bundesgenossen tatsächlich beherrscht, majorisiert werden. Schon dieser Wille zum Gleichgewicht setzte der Machterweiterung der einzelnen Kantonalstaaten wie der Neuaufnahme von Bundesgliedern bestimmte Schranken. Nach der Erkämpfung der Freiheit erlebte trotzdem auch die Eidgenossenschaft, zu Beginn des 16. Jahrhunderts, die Versuchung zur Großmachtpolitik. Nach glanzvollen Siegen in Oberitalien hat jedoch die eine Niederlage von Marignano, 1515, genügt, jenen zahlreichen Stimmen und tiefverwurzelten Gefühlen zum Durchbruch zu verhelfen, die schon seit Jahrzehnten jedem europäischen Machtstreben der Eidgenossenschaft widersprochen hatten. Sie schreckten vor dem Preis zurück, den die Weiterführung der Großmachtpläne gefordert hätte; weniger vor dem Blutzoll — die Schweizer haben noch jahrhundertelang auf den europäischen Schlachtfeldern Ruhm gesucht, doch als freie Söldner, nicht auf Befehl einer Obrigkeit. Die Fortsetzung der Großmachtpolitik hätte notwendig zu einer Konzentration, zu omnipotenten Kantonalstaaten geführt (Waldmann!), schließlich zur Gleichschaltung der mannigfaltigen Bündnisverträge und Bundesglieder, ihrer Sondertraditionen und

Sonderziele: sie hätte eine übermächtige Bundesgewalt, ja den eidgenössischen Einheitsstaat erfordert (als Angleichung an den machtpolitischen Gegner, den neuzeitlichen Fürstenstaat), die Preisgabe der genossenschaftlichen und föderativen Ideale des Mittelalters. Eine solche Folgerung lehnten alle Schweizer ab, Orte, Zugewandte und Untertanen; jene beiden hätten ihre Souveränität, diese ihre hohe Gemeindeautonomie, sämtliche Einwohner ihre weite persönliche Freiheit eingebüßt. *Freiheit* und *Sonderart*, die Werte des kommunalen Zeitalters, standen den Eidgenossen letztlich höher als Macht. Vor diese Wahl gestellt, haben sie der kleinstaatlichen Freiheit die Treue gehalten und sich zur grundsätzlichen Friedenspolitik, zur Neutralität entschlossen.

Diese aus dem Freiheitswillen geborene Friedens- und Neutralitätspolitik hat die Eidgenossenschaft vor der Teilnahme an den europäischen Glaubenskriegen bewahrt. Gewiß, die Eidgenossen beider Konfessionen wehrten sich mit dem Einsatz ihres Blutes für die religiöse Selbstbestimmung ihres Kantonalstaates. Sie hätten aber keine dauernde konfessionelle Angriffs- und Gewaltpolitik gegen andersgläubige Staaten ertragen, weder gegen schweizerische noch gegen ausländische. Nach der Überspannung der Politik Zwinglis, nach der Niederlage von Kappel, gebot die Berner und Zürcher Landbevölkerung Halt. Mit den Kappelerbriefen von 1531/1532 erzwang sie neuerdings innenpolitisch die Sicherung ihrer alten Freiheiten, außenpolitisch eine Stärkung der Friedens- und Neutralitätspolitik (Mitsprache der Untertanen bei Bündnissen und Kriegserklärungen). Die alten Freiheiten gingen ihr über eine konfessionelle Gleichschaltung der gesamten Eidgenossenschaft oder gar von Nachbarstaaten. Die Schweizer Kantonsregierungen durften es nicht wagen, ihr wehrhaftes Volk in die ausländischen Glaubenskämpfe einzusetzen. Der alteidgenössische Freiheitswille beider Konfessionsgruppen war somit die letzte Ursache, weshalb die Eidgenossenschaft auch gegenüber den europäischen Religionskriegen die Neutralität hochhielt und so die letztmögliche Folge des Konfessionshasses, die Auflösung der Eidgenossenschaft (ein Seitenstück zur praktischen Auflösung des deutschen Reiches) vermied.

Diese überkommene Freiheits-, Friedens- und Neutralitätspolitik, lange vor dem nationalistischen Zeitalter erwachsen, hat im 19. und 20. Jahrhundert einen neuen Sinn empfangen: Sie ist dem harmonischen Zusammenleben der Nationen zugute gekommen. Gewiß, im Ringen wider einander werben die modernen sprachlich geschlossenen Staaten auch um die Seele des Neutralen, gar des sprachgleichen oder sprachverwandten. Selbst wenn er neutral ist, fällt es dem Nationalitätenstaat oft nicht leicht, seine Sprachgruppen gegenüber der Propaganda der gleichsprachigen

Nationalstaaten zu schirmen, sie vorab auf ihre anderssprachigen Mitbürger horchen zu lassen. Das ist eine mögliche Schattenseite des schweizerischen Privilegs, in einem Kleinstaate Angehörige von drei Großsprachen zu vereinigen. Die Worte von William Martin: „Il est tellement plus facile et moins coûteux de découper que de traduire", gelten nicht nur für die Presse, sondern sinngemäß auch für das Radio. Und doch: Jener im Weltkrieg so viel zitierte „Graben" zwischen der romanischen und alemannischen Schweiz war — das dürfen wir rückblickend heute feststellen — für den Großteil unseres Volkes, auch für die Intellektuellenkreise, nicht abgrundtief. Keines unserer Sprachvölker spielte 1914 bis 1918 mit dem Gedanken einer Separation oder gar des Anschlusses an den gleichsprachigen Nationalstaat. Jedes wußte, was es bei einer Auflösung, bei einem Untergang der Eidgenossenschaft zu verlieren hätte. Und vollends heute, in einer neuen Hochflut ideologischer und machtpolitischer Propaganda, steht die vielsprachige Eidgenossenschaft politisch geschlossener da als je. Sie ist sehr viel abwehrkräftiger als ein ausschließlich einsprachiger, deutscher, französischer oder italienischer Schweizer Kleinstaat es wäre, der kleine „Bruder" einer gleichredenden Großmacht. Allen Sprachvölkern unseres Bundesstaates eignet der Abwehrwille auch wider den sprachgleichen Nationalstaat. Gerade die jahrhundertealte, freigewählte Friedens- und Neutralitätspolitik, das Bewußtsein, einzig zur Verteidigung der Freiheit und Unabhängigkeit, nur zur Notwehr wider Angriff und Unrecht das Schlachtfeld zu betreten, verleiht unserer mehrsprachigen Nation höchste moralische Kraft, wider jeden Gegner, gleichgültig welcher Zunge.

2. Zur außenpolitischen Haltung, dem Friedens- und Neutralitätswillen der Eidgenossenschaft, tritt weiter die Sonderart des eidgenössischen *Nationalbewußtseins*.

Die Schweiz bekennt sich nicht zu jener Nationalidee der Romantik, die von Deutschland aus das übrige Mittel- und Osteuropa erfaßte und ein objektiv gegebenes Merkmal, die Sprachzugehörigkeit bzw. Sprachgemeinschaft, als Staatsgrundlage begehrt und den sprachlich geschlossenen Nationalstaat gefordert hat. Die eidgenössische Staatsidee berührt sich mit Gedankengängen der Aufklärung, der englisch-französischen Kulturwelt: Die schweizerische Nation ist eine Staatsnation, eine politische Willensgemeinschaft, eine subjektive Nation, eine staatliche Vereinigung, zu der man sich aus verschiedenen Beweggründen, geographischen, historischen, sprachlichen, konfessionellen, politischen oder sozialen bekennen mag. Mit dieser Forderung wandte sich die Aufklärung gegen die privatrechtliche Praxis der absolutistischen Dynastien, gegen Völkererwerbung

durch Heirat, Kauf oder Eroberung, gegen Völkerzerreißung durch Erbteilung; sie forderte die außenpolitische, völkerrechtliche Freiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die souveraineté des nations, des peuples, als Korrelat der innerpolitischen Freiheit, der souveraineté de la nation, du peuple.

Aber wenn auch unser Bekenntnis zur politischen Willensnation sich mit dem Aufklärungspostulat, vorab der Angelsachsen und Franzosen, deckt, so ist unsere Staatsidee doch eigenes Schweizer Gewächs, die Frucht unserer staatlichen Gründungsgeschichte. Das eidgenössische Staatsideal entstammt dem Mittelalter, das ja, mit dem Blick auf den werdenden Absolutismus, so manches Ideengut begründet hat, welches später durch seine zeitliche Gegengrenzlerin, die Aufklärung, wider den vollendeten Absolutismus neu proklamiert wurde.

Unser schweizerischer Nationalgedanke wurzelt geschichtlich zunächst in der freien mittelalterlichen *Kommune*, dem heimatlichen Gemeinschaftskörper. Sie war nicht ein juristischer Begriff, vielmehr eine Idee, ein Kampfruf, ein „novum ac pessimum nomen", wie ein feudaler Gegner sie damals genannt hat. Die freien Bürger- und Bauerngemeinden, gar mit ihren Ausbürgern und Pfahlbürgern, mit ihren Burg- und Landrechten, machten sogar mit der Verwirklichung des Staatsvertrages ernst. Zum zweiten aber beruht die Eidgenossenschaft auf der mittelalterlichen *Föderation*, dem freien Bund von Kommunen; dieser ist auf unserem Boden bewußt als ewiger Bund, als dauernde Willensgemeinschaft der Gemeindestaaten begründet und behauptet worden. Auch er war kein abstraktes Gebilde, auch er war eine Idee, würdig des Einsatzes von Leib und Gut. Unter dem Kampfruf „liga, liga", der durch die Täler hallte, haben sich die Berggemeinden des oberen Tessin vom Herzogtum Mailand losgesagt und zum Schweizerbund bekannt. Über alle sprachlichen Schranken hinweg hat dieser genossenschaftlich-föderative Wille alemannische, lombardische, rätoromanische und welsche Gemeinden zwecks Wahrung der genossenschaftlichen *Freiheit* zur Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigt. Allezeit haben auch die kantonalen und gemeineidgenössischen Untertanen, als Nutznießer mittelalterlicher Gemeindeautonomie, der Eidgenossenschaft die Treue gehalten, trotz dem Druck und der Verlockung sprachgleicher Okkupationsmächte. Im Zeitalter des modernen einsprachigen Nationalstaates hat das Schweizervolk 1848 und seither seine mehrsprachige Gemeinschaft noch vertieft. So beruht die Eidgenossenschaft auf einem durch Jahrhunderte bewährten plébiscite de tous les jours. Sie ist die älteste Republik und, bündisch aufgebaut, die älteste Nation Europas, geschaffen durch den Willen des Volkes.

3. Kein Staat findet auf die Dauer seine Rechtfertigung einzig in der politischen Tradition. Der letzte und lebendige Träger aller Geschichte, der Mensch, gehört verschiedenen Gemeinschaften an, nicht nur dem Staat, sondern noch weiteren, vorab kulturellen Räumen. Eine jahrhundertealte Willens- und Schicksalsverbundenheit hat in manchem eine *schweizerische Sonderkultur*, ein allen Eidgenossen gemeinsames politisches, soziales, moralisches, rechtliches Ideengut geschaffen. Doch fühlen wir uns darüber hinaus als Bürger von zwei größeren Geistesräumen: unserer westeuropäischen Sprachgemeinschaften und der abendländischen Kulturwelt.

Wir Träger ungleicher Idiome bekennen uns zur mehrsprachigen Schweizer Nation auch aus unserer Verbundenheit mit den drei festländischen *Sprachgemeinschaften*, deren dankschuldige Teilhaber wir sind. Große Kulturnationen, wie die hellenische der Antike, die italienische der Renaissance, die deutsche um 1800 sind nach unserer Überzeugung nicht trotz, sondern gerade wegen ihrem politischen Pluralismus, wegen ihrer Gliederung in verschiedene Staaten, zu weltgeschichtlicher Höhe gelangt. Das Dasein mehrerer Staaten in einem und demselben Sprach- und Kulturraum hat es einigen von ihnen, Athen, Florenz, Weimar ermöglicht, kulturelle Sonderwege zu beschreiten, unabhängig von den politisch erfolgreicheren Staaten der gleichen Sprachgemeinschaft. Unsere europäischen Nationalkulturen erscheinen uns Schweizern zu mannigfaltig und spannungsgesättigt, als daß sie durch Einpressung in ein einziges politisches Gefäß nicht litten. Männer wie Calvin und Rousseau, wie Burckhardt, Gottfried Keller oder Gotthelf, aus der französischen oder deutschen Kultur nicht wegdenkbar, konnten nur auf dem politischen Boden freier Schweizer Kantone gedeihen. Wir Schweizer sind auch heute überzeugt, den abendländischen Sprachkulturen am wirksamsten zu dienen außerhalb der großen zentralisierten Nationalstaaten, innerhalb des mehrsprachigen eidgenössischen Bundes. Die Zugehörigkeit zu drei bedeutenden Sprachgemeinschaften und unsere eigene politisch-kulturelle Mannigfaltigkeit ermöglichen oder gebieten es uns gerade in der Gegenwart, kulturelle Sonderwege zu pflegen und wiederum Werten ein Asyl zu gewähren, die im übrigen, nationalstaatlichen Sprachraum vorübergehend verfemt sind. Darüber hinaus haben unsere Nationalitäten dauernd die Möglichkeit und die Aufgabe, im schweizerischen Heimatstaat Güter der anderen Sprachvölker aufzunehmen und den ausländischen Sprachbrüdern weiterzugeben.

Wir Eidgenossen bejahen unseren mehrsprachigen Staat aus einem noch allgemeineren Motive. Die Sprachen und Kulturen unseres Vaterlandes, ihre gemeinsamen Züge und ihre Verschiedenheiten erinnern uns

täglich daran, daß die europäischen Sprachgemeinschaften letztlich die Glieder einer Familie sind, individuelle Entfaltungen einer *gemeinsamen europäischen Vergangenheit*, der romanisch-germanischen Völkergemeinschaft, noch mehr: der abendländisch-christlichen und der antiken Kulturwelt. Dieses Wissen um die gemeinsam erlebte Jugendzeit aller Nationen mahnt uns Eidgenossen, mitzuhelfen nicht nur bei der Milderung der binnenschweizerischen Sprachgrenzen, sondern auch bei der Überbrückung der Gräben, die heute die Völker der Welt scheiden. Geschichtliche Besinnung bedeutet Verantwortung gegenüber dem gemeinsamen Erbgut, der Kultur und der Menschheitsidee. Sie zeigt uns die drei Reihen und Verpflichtungen, denen jeder Staat eingeordnet und unterstellt ist: die Verbundenheit mit dem universellsten Gut, der Kultur, mit dem weitesten Raum, der Menschheit, und mit aller Zeit, der Weltgeschichte. Über jede Eigengesetzlichkeit der Einzelstaaten und Sonderepochen hinweg bergen diese drei Kreise die letzten und identischen Maßstäbe alles Geschehens: die kulturellen, menschheitlichen, weltgeschichtlichen Werte. In dem ewigen Ringen zwischen Staat und Kultur hat die Schweizerische Eidgenossenschaft in einem Zeitalter der Sprachen- und Nationalitätenkämpfe auf ihrem Raum der Freiheit der Sprachen und der Kulturen das Asylrecht geschenkt. Darum stehen wir Schweizer aller Zungen zu unserem mehrsprachigen Kleinstaat, nicht nur als dessen Bürger, sondern von der ewigen Rechtfertigungsquelle alles Geschichtlichen her, vom Menschen aus.